

Vorstudie zur QZ-Kolumne Dezember 2003 zum Begriff Rückverfolgbarkeit

1 Begriffsfestlegungen in Deutsch

1.1 Gebrauch von „Rückverfolgbarkeit“ in der Gemeinsprache

Das zehnbändige große Wörterbuch der Deutschen Sprache des Duden zeigt beim Begriff Rückverfolgbarkeit keinen Eintrag. Auch das Verbum „rückverfolgen“ ist nicht enthalten. Wenn man allerdings bedenkt, dass die Verkürzung von „zurück“ auf „rück“ eine typische Erscheinung der deutschen Normensprache ist, insbesondere bekannt von der „Rückweisung“ von Losen nach einer Stichprobenprüfung, dann greift man sogleich nach dem Band mit „Z“. Dort findet man dann auch das Verbum „zurückverfolgen“. Es hat die (glücklicherweise) einzige Erklärung:

**Etwas in Richtung auf seinen Ausgangspunkt,
seinen Ursprung, in die Vergangenheit verfolgen**

Ein Hauptwort dazu ist allerdings nicht verzeichnet.

Eine Überraschung allerdings bietet nach dieser geringen Ausbeute das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm in 33 Bänden. Dort steht das deutsche Urwort „Rückverfolgung“ im Band 14 in der Spalte 1379. Es ist erklärt als „*Verfolgung des Verfolgers, der sich seinerseits zur Flucht wendet*“. Interessanterweise stammt es aus einer Voss'schen Übersetzung von Homers Ilias und steht im 12. Kapitel als 71. Vers. Diese Rückverfolgung bezieht sich allerdings auf den Trojanischen Krieg. Sie ist zwar durchaus historisch interessant, aber ohne Rückwirkung auf den hier zu behandelnden Begriff.

Insgesamt muss man also feststellen: „Rückverfolgbarkeit“ ist ein Kunstwort der deutschen Normung.

1.2 Begriffsfestlegungen bei der DGQ

Erstmals in der 4. Auflage **1987** der DGQ-Schrift Nr 11-04 Begriffe im Bereich der Qualitätssicherung erscheint die Rückverfolgbarkeit als qualitätsbezogener Fachbegriff unter der Nummer 3.7.3 mit drei Anmerkungen und mit der Definition

Rückverfolgbarkeit (traceability) = Möglichkeit des Nachweises von Werdegang, Verwendung und Ort einer Einheit oder gleicher Einheiten anhand identifizierender Aufzeichnungen.

Anmerkung 1: Rückverfolgbarkeit kann sich beziehen auf

- Produktauslieferung,
- Kalibrierung von Prüfmitteln,
- Qualitätsdaten von Produkten im Hinblick auf die Phasen des Qualitätskreises.

Anmerkung 2: Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für einen festgelegten Ablaufzeitraum oder von einem festgelegten Ursprung ab vorgegeben werden.

Anmerkung 3: In der Messtechnik ist Rückverfolgbarkeit definiert als „Eigenschaft eines Messergebnisses, durch eine ununterbrochene Kette von Vergleichsmessungen auf geeignete Normale bezogen zu sein“.

Angemerkt sei, dass die in Anmerkung 3 und im zweiten Anstrich der Anmerkung 1 angesprochene Homonymie inzwischen „rückstandsfrei“ beseitigt ist. Die messtechnische „Rückverfolgbarkeit“ heißt inzwischen unstrittig „Rückführbarkeit“. Das ist auch sinnvoll, denn der Sinn der in Anmerkung 3 geschilderten Maßnahmen ist nicht eine Rückverfolgung, sondern eine Rückführung auf ein immer genaueres Normal. Immerhin hat es aber jahrelang gedauert, bis das erkannt und durchgesetzt wurde.

In der 5. Auflage **1993** erschien dieser Begriff mit unveränderter Definition, aber mit einer erheblich ausgeweiteten Anmerkung 1 unter der Nummer 2.2.6.4 wie folgt:

Rückverfolgbarkeit (traceability) = Möglichkeit des Nachweises von Werdegang, Verwendung und Ort einer Einheit oder gleicher Einheiten anhand identifizierender Aufzeichnungen.

Anmerkung 1: Rückverfolgbarkeit kann sich beziehen auf

- das Produkt, und zwar
- auf die Herkunft von Material und Teilen;
- auf die Verarbeitungsgeschichte;
- auf die Verteilung und Positionierung des Angebotsprodukts nach seiner Lieferung an Kunden oder an Verteilungsläger;
- die Kalibrierung von Prüfmitteln mit Normalen oder mit Referenzmaterial;
- Qualitätsdaten von Einheiten im Hinblick auf die Erfüllung der Qualitätsforderung an diese Einheiten.

Anmerkung 2: Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für einen festgelegten Ablaufzeitraum oder von einem festgelegten Ursprung ab vorgegeben werden.

Anmerkung 3: Zur Kalibrierung ist die Rückverfolgbarkeit erklärt als „Eigenschaft eines Messergebnisses, durch eine ununterbrochene Kette von Vergleichsmessungen auf geeignete Normale bezogen zu sein“. Sie heißt dann auch „**Rückführbarkeit**“

Hier ist also bereits die Homonymieauflösung zögerlich vorbereitet.

In der 6. Auflage **1995** ergeben sich erneut erhebliche Änderungen, diesmal auch bei der Definition. Die Nummer in der Begriffsschrift bleibt unverändert 2.2.6.4:

Rückverfolgbarkeit (traceability) = Vermögen, den Werdegang, die Verwendung oder den Ort einer Einheit oder gleicher Einheiten anhand aufgezeichneter Kennzeichnungen verfolgen zu können.

Anmerkung 1: Rückverfolgbarkeit kann sich beziehen auf

- das Produkt, und zwar auf
- die Herkunft von Material und Teilen;
- die Verarbeitungsgeschichte;
- die Verteilung und den Verbleib des Angebotsprodukts nach seiner Auslieferung, z. B. an Kunden oder Zwischenlager;
- eine Kalibrierung von Messeinrichtungen, indem sie eine Verbindung mit nationalen oder internationalen Normalen, Primärnormalen oder physikalischen Fundamentalkonstanten oder –eigenschaften oder Referenzmaterial herstellt;
- Qualitätsdaten von Einheiten im Hinblick auf die Erfüllung der Qualitätsforderung an diese Einheiten.

Anmerkung 2: Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für einen festgelegten Ablaufzeitraum oder von einem festgelegten Ursprung ab vorgegeben werden.

Anmerkung 3: Zur Kalibrierung ist die Rückverfolgbarkeit erklärt als „Eigenschaft eines Messergebnisses, durch eine ununterbrochene Kette von Vergleichsmessungen auf geeignete Normale bezogen zu sein“.

Der zaghafte Versuch in der 5. Auflage der DGQ, die Homonymieauflösung bezüglich Messtechnik zu verkünden, wurde nun aufgrund irgendwelcher Einsprüche wieder aufgegeben. Erwähnenswert erscheint zunächst in der Definition, dass aus der „Möglichkeit“ ein „Vermögen“ geworden ist. Normungstechnisch ist darauf hinzuweisen, dass sich der „Ablaufzeitraum“ in eine „Ablaufzeitspanne“ verändert hat. Inzwischen hat sich das erneut geändert: Die „Ablaufzeitdauer“ wurde das normungstechnisch bevorzugte Wort, was auch am besten nachvollziehbar ist beim Vergleich mit der „Lebensdauer“, der „Klardauer“, der „Brauchbarkeitsdauer“ usw.

Aus der 7. Auflage **2002** der Begriffsschrift der DGQ ist die Rückverfolgbarkeit ersatzlos verschwunden. Dafür ist auch die Erwähnung der nicht definierten Rückführbarkeit in der Definition des Prüflaboratoriums nur ein schwacher Trost. Natürlich kann dieses Weglassen kein Zufallsereignis sein. Es ist umso unverständlicher, als hierfür auch keine Begründung mit ISO 9000:2000 möglich ist. Diese internationale Norm hat zwar viele Grundbegriffe ersatzlos gestrichen. Die Rückverfolgbarkeit ist aber nach wie vor vorhanden, als Begriff mit der Nummer 3.5.4. Leider hat die DGQ die inzwischen glücklicherweise abschließend erfolgte Unterscheidung zwischen Rückverfolgbarkeit und Rückführbarkeit in dieser 7. Auflage 2002 nicht registriert.

1.3 Begriffsfestlegungen bei DIN

Hier muss wiederholt werden, was schon mehrfach erwähnt wurde, weil es von ausschlaggebender Bedeutung für die weitere qualitätsbezogene Begriffsentwicklung im deutschsprachigen Raum ist: Die Entwicklung bei DIN verlief im vergangenen Jahrhundert noch weitgehend parallel zu der bei der DGQ. Die normative Gemeinschaftsarbeit, die vor allem die DGQ im Jahr 1973 angestoßen hatte, wurde indessen durch eine Entscheidung der Leitung des DIN am 13.12. 2000 zu einem zentral wichtigen terminologischen Sachverhalt gegen das mehrfache einhellige Votum aller ehrenamtlichen Fachleute erheblich beeinträchtigt. Deshalb und aus weiteren Gründen hat sich diese Zusammenarbeit seitdem zunehmend „abgekühlt“. Die Folge ist, dass sich zum Nachteil der nationalen Situation auch die terminologischen Vorstellungen zwischen beiden Gremien fast unbemerkt langsam auseinander entwickeln. Ein Beispiel dafür ist auch der Begriff der Rückverfolgbarkeit.

In DIN 55350-11:**1980-09** kam die Rückverfolgbarkeit ebenso wenig vor wie in der 1979 erschienenen 3. Auflage der DGQ-Begriffs-Schrift. Erstmals in der Norm DIN 55350-11:**1987-05** kam der Begriff unter der Nummer 21 wie folgt vor:

Rückverfolgbarkeit (traceability) = Möglichkeit des Nachweises von Werdegang, Verwendung und Ort einer Einheit oder gleicher Einheiten anhand identifizierender Aufzeichnungen.

Hinweis auf ISO 8402-1986: Volle Übereinstimmung mit der Definition für traceability.

Anmerkung 1: Rückverfolgbarkeit kann sich beziehen auf die

- Produktauslieferung,
- Kalibrierung von Prüfmitteln,
- Produktentstehung hinsichtlich der im Qualitätskreis anfallenden Daten.

Anmerkung 2: Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für einen vorgegebenen Zeitraum oder von einem festgelegten Anfangspunkt ab festgelegt werden.

Die Definition stimmt also genau mit der der DGQ aus der 4. Auflage 1987 überein.

Interessant ist aber der allein und einmalig nur in dieser Ausgabe 1987 vorkommende Hinweis auf ISO 8402. Er ermöglichte letztmals, in einer deutschen Norm einen Begriff aufzuführen, der auch in der internationalen Norm steht. Danach war das nicht mehr gestattet. Sieben Jahre später (1994) waren nur noch Anmerkungen zu den internationalen Begriffen in einem Beiblatt zur Deutschfassung der internationalen Norm DIN EN ISO 8402-1995-08 möglich. Im Beiblatt 1 zu dieser Norm war allerdings eine solche Anmerkung zum Begriff Rückverfolgbarkeit nicht nötig, weil der international festgelegte Begriff (siehe Abschnitt 3) keine Probleme verursachte.

Es erscheint anmerkwürdig, dass es keine Anmerkung 3 mehr gibt. In einer solchen war bei der DGQ die Rückführbarkeit noch in diese Begriffserläuterung einbezogen. Man beschränkte sich jetzt bei DIN bereits auf den zweiten Anstrich in der Anmerkung 1.

Im überaus umfangreichen Schlagwortregister des DIN-Katalog für technische Regeln kommt ein Schlagwort „Rückverfolgbarkeit“ bemerkenswerterweise nicht vor.

2 Begriffsfestlegungen bei der EOQ

In den ersten vier Auflagen des EOQ-Glossary of terms used in Quality Control (erste Auflage 1965) kommt traceability weder als eigenständiger Begriff noch in einer Anmerkung vor. Erstmals in der 5. Auflage vom Juni **1981** erscheint dieser Begriff unter der Nummer 93. Das ist insofern bemerkenswert, als dies lange vor dem Zeitpunkt ist, zu dem DGQ oder DIN diesen Begriff übernommen haben. Man kann also vermuten, dass hier die erste Initiative dazu entstand. Der Begriff ist mit drei unterschiedlichen Bedeutungen in der Sektion der allgemeinen Begriffe im Teil B unter den merkmalsbezogenen Begriffen aufgeführt und lautet:

Traceability =
Distribution sense:
 The ability to trace the history, application, or location of an item and like items or activities by means of recorded identification.
Calibration sense:
 The ability to trace the calibration of measuring equipment to the national standard, a recognized primary standard, on basic physical constants or properties, usually through a series of calibrations of intermediate level standards
Data sense:
 The ability to trace the operational, computational, and recording steps of a measurement or evaluation of an item, process or service.

In der 6. und letzten Auflage **1989** war dieser Begriff unter der Nummer 1.1.22 wiedergegeben. Er hatte sich insofern fundamental geändert, als nun nur noch eine einzige Definition angegeben war. Die 1981 noch in Form von drei Definitionen aufgeführten drei unterschiedlichen Bedeutungen sind jetzt auf Anmerkungen ausgelagert. Die generelle Definition hatte einen gegenüber dem bisherigen Wortlaut zu „distribution sense“ wenig veränderten, aber durchaus verbesserten Wortlaut:

Traceability = The ability to trace the history, application, or location of an item or activity, or similar items or activities, by means of recorded identification.

Die beiden neuen Anmerkungen dazu hatten den Wortlaut

NOTE 1

The term traceability may have one of three main meanings:

- a) in a distribution sense, it relates to a product or service;
- b) in a calibration sense, it relates measuring equipment to national or international standards, primary standards or basic physical constants or properties;
- c) in a data collection sense, it relates calculations and data throughout the quality loop to a product or service.

NOTE 2

Traceability requirements should be specified for some stated period of history or to some point of origin.

Man könnte die Fassung von **1981** wie folgt ins Deutsche übersetzen:

Rückverfolgbarkeit

Im Sinn der Verteilung von Einheiten = Möglichkeit den Werdegang, die Anwendung oder den Ort einer Einheit und entsprechend gleicher Einheiten oder Tätigkeiten anhand identifizierender Aufzeichnungen zurückzuverfolgen.

Im Sinn einer Kalibrierung = Möglichkeit, die Kalibrierung einer Messeinrichtung auf einen nationalen Standard, auf ein anerkanntes Primärnormal, auf eine physikalische Grundkonstante oder –eigenschaft zurückzuführen, typischerweise mittels einer Serie von Kalibrierungen mittels Zwischennormalen.

Im Sinn der Datenverfolgung = Möglichkeit, die arbeitsbezogenen, berechnungsbezogenen und dokumentationsbezogenen Schritte einer Messung oder Bewertung einer Einheit, eines Prozesses oder einer Dienstleistung zurückzuverfolgen.

Die der letzten Fassung von DIN vom Mai 1987 sehr ähnliche Fassung der EOQ von **1989** könnte man bezüglich Definition und Anmerkungen wie folgt übersetzen:

Rückverfolgbarkeit (traceability) = Möglichkeit des Nachweises von Werdegang, Verwendung oder Ort einer Einheit oder Tätigkeit oder gleicher Einheiten oder Tätigkeiten anhand identifizierender Aufzeichnungen.

Anmerkung 1: Der Begriff Rückverfolgbarkeit kann eine der (folgenden) drei Bedeutungen haben:

- a) im Sinn einer Auslieferung bezieht er sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung;
- b) im Sinn einer Kalibrierung bringt er Messmitteln in eine Beziehung zu nationalen oder internationalen Normalen, Primärnormalen oder physikalischen Fundamentalkonstanten oder –eigenschaften;
- c) im Sinn der Datensammlung bringt er Errechnungen und Daten aus dem gesamten Qualitätskreis in Beziehung zu einem Produkt oder zu einer Dienstleistung.

Anmerkung 2: Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für eine vorgegebene Zeitdauer des Werdegangs oder von einem festgelegten Anfangszeitpunkt ab festgelegt werden.

Die englischen Formulierungen standen zweifellos Pate bei den späteren Festlegungen durch ISO/TC 176, schon bei der ersten Fassung mit 22 Begriffen vom 15. Juni 1986 und dann später natürlich auch bei ISO 8402:1994.

3 Begriffsfestlegungen bei ISO

Der erste, vor allem hierzulande außerordentlich beachtete Entwurf einer terminologischen Norm zur **ISO 9000-Familie** stammt vom 28.03.1985. Diese internationale Entwurfsfassung ISO/DIS 8402 hatte 22 Begriffe und erschien nur in Englisch. Schon dort war der Begriff traceability unter der Nummer 3.15 enthalten. Die daraus entwickelte erste Ausgabe vom 15. Juni 1986 der internationalen Norm ISO 8402 erschien bereits dreisprachig (Englisch/Französisch/Russisch). Sie enthielt den Begriff traceability ebenfalls unter der Nummer 3.15. Sowohl die Definition als auch die Anmerkungen waren verbessert und um die Rückverfolgbarkeitsforderung erweitert worden. Der Eintrag entspricht genau wörtlich dem Eintrag in der letzten Auflage 1989 des EOQ-Glossary, nur die redaktionelle Darstellung bezüglich der Anmerkungen ist verändert worden. Hier wird im Hinblick auf die oben nach Definition und Anmerkungen unterteilte Darstellung und die redaktionellen Änderungen der Gesamteintrag von **1986** als Ganzes wiedergegeben:

Traceability = The ability to trace the history, application, or location of an item or activity, or similar items or activities, by means of recorded identification.

NOTES

- 1 The term "traceability" may have one of three main meanings:
 - a) in a distribution sense, it relates to a product or service;
 - b) in a calibration sense, it relates measuring equipment to national or international standards, primary standards or basic physical constants or properties;
 - c) in a data collection sense, it relates calculations and data throughout the quality loop to a product or service.
- 2 Traceability requirements should be specified for some stated period of history or to some point of origin.

Die zugehörige Deutschfassung wurde erst im April 1989 vorgelegt, und zwar wegen dieser Deutschfassung zunächst nur als Entwurf, obwohl die internationale Norm schon eine offizielle „Erste Fassung“ von ISO 8402 war. Dennoch lag nun mit dieser Ausgabe April 1989 die erste offizielle Übersetzung dieses Eintrags wie folgt vor:

3.15 Rückverfolgbarkeit

Die Fähigkeit, den Werdegang, die Anwendung (Einsatz) oder den (Stand-)Ort eines Gegenstandes oder einer Tätigkeit oder ähnlicher Gegenstände oder Tätigkeiten mittels aufgezeichneter Identifizierung rückzuverfolgen.

Anmerkungen:

- 1 Das Wort „Rückverfolgbarkeit“ kann eine von drei hauptsächlichen Bedeutungen haben:
 - a) im Sinne des Verteilens bezieht es sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung;
 - b) im Sinne der Kalibrierung stellt es eine Verbindung zwischen Messeinrichtungen und nationalen oder internationalen Normalen/Standards, Primärnormalen/Primärstandards oder physikalischen Fundamentalkonstanten bzw. –eigenschaften her;
 - c) im Sinne der Datenerfassung stellt es eine Verbindung zwischen den im Qualitätskreis erzeugten Berechnungen und Daten und einem Produkt oder einer Dienstleistung her.
- 2 Rückverfolgbarkeitsforderungen sollten für eine festgelegte Zeitspanne des Werdegangs oder ab einem Ursprungspunkt spezifiziert werden.

Die Zwischenstände anlässlich der Herausgabe der unterschiedlichen Addenda zur Erstausgabe mit ihren ebenfalls oft sehr interessanten Deutschübersetzungen werden hier aus Gründen des Umfangs weggelassen. Der Stand bei der Herausgabe der ISO 9000-Familie im Jahr **1994** resultierte aus diesen Zwischenständen und hatte ein noch weiter entwickeltes Ergebnis des ohnehin schon umfangreichen Begriffs. Der Eintrag in ISO 8402:1984-08 lautete:

Traceability = ability to trace the history, application, or location of an entity by means of recorded identification.

NOTE 1: The term “traceability” may have one of three main meanings:

- a) in a product sense, it may relate to
 - the origin of materials and parts.
 - the product processing history.
 - the distribution and location of the product after delivery.
- b) in a calibration sense, it relates measuring equipment to national or international standards, primary standards or basic physical constants or properties or reference materials.
- c) in a data collection sense, it relates calculations and data generated throughout the quality loop sometimes back to the requirements for quality for an entity.

NOTE 2: All aspects of traceability requirements, if any, should be clearly specified, for example in terms of period of time, point of origin or identification.

Als erstes sieht man - angesichts der Weiterentwicklung mit Wehmut - wie enorm die Definition durch die Verwendung des Begriffs entity vereinfacht wurde, der dann im Jahr 2000 ersatzlos gestrichen worden ist. Man sieht aber aus der Folge der Darstellungen in den Normen auch eindrucksvoll, wie sehr die Regeln für die redaktionelle Darstellung solcher terminologischer Festlegungen immer wieder geändert werden. Die offizielle Deutschfassung dieses Begriffs lautet:

3.16 Rückverfolgbarkeit

Vermögen, den Werdegang, die Verwendung oder den Ort einer Einheit anhand aufgezeichneter Kennzeichnungen verfolgen zu können.

Anmerkungen 1: Der Begriff Rückverfolgbarkeit kann einen von drei wesentlichen Sinngehalten haben:

- a) in Beziehung auf ein Produkt betrifft Rückverfolgbarkeit
 - die Herkunft von Material und Teilen.
 - die Verarbeitungsgeschichte des Produkts.
 - die Verteilung und den Verbleib des Produkts nach seiner Auslieferung.
- b) im Sinne der Kalibrierung bringt Rückverfolgbarkeit Messeinrichtungen in eine Verbindung mit nationalen oder internationalen Normalen/Standards, Primärnormalen/Primärstandards oder physikalischen Fundamentalkonstanten bzw. -eigenschaften oder mit Referenzmaterialien;
- c) im Sinne der Datenerfassung bringt Rückverfolgbarkeit die überall im Qualitätskreis erzeugten Berechnungen und Daten zuweilen in eine Verbindung mit der Qualitätsforderung an eine Einheit.

Anmerkung 2: Sofern Rückverfolgbarkeitsforderungen bestehen, sollten alle Aspekte eindeutig festgelegt werden, z. B. in der Form von Zeitspannen, eines Ursprungsorts oder einer Kennzeichnung.

Man kann die Entwicklung bis hierhin wie folgt charakterisieren: Im Grunde hat man von Anfang an das gemeint, was nun in Englisch und Deutsch auf der vorausgehenden Seite steht. Man hat aber erst im Lauf der Zeit gelernt, sich so auszudrücken, dass der Leser einigermaßen zweifelfrei erkennt, was gemeint ist.

Auf dem Hintergrund dieser Bewertung interessiert nun natürlich besonders, was daraus in der ISO 9000-Familie von 2000 geworden ist, zumal der Begriff Einheit nun nicht mehr verfügbar ist. Immerhin sollte man sich darüber freuen, dass nicht auch dieser Begriff ersatzlos gestrichen wurde, zumal er im Text von ISO 9001 nicht vorkommt. In ISO 9000:2000-12 steht er jetzt unter der Nummer 3.5.4 wie folgt:

Traceability = ability to trace the history, application, or location of that which is under consideration.

NOTE 1: When considering product, traceability can relate to

- the origin of materials and parts.
- the processing history, and
- the distribution and location of the product after delivery.

NOTE 2: In the field of metrology the definition in VIM 1993, 6.10 is the accepted definition.

Es ist schon bemerkenswert, wie man den Wegfall des Begriffs entity durch das Einsetzen der früheren Definition kompensiert hat. Allerdings ging dabei ein entscheidender Bestandteil der Definition verloren, nämlich das „by means of recorded identification“. Allerdings muss auch der Fortschritt hervorgehoben werden, dass inzwischen erkannt wurde, dass die Rückverfolgbarkeit stets mit Daten erfolgt, so dass die beiden bisherigen Gesichtspunkte vereint werden konnten. Andererseits ist die Bedeutung der Rückverfolgbarkeitsforderung offenbar so gering eingeschätzt worden, dass sie gänzlich verschwunden ist.

Die Deutschfassung lautet:

3.5.4 Rückverfolgbarkeit

Fähigkeit, den Werdegang, die Verwendung oder den Ort des Betrachteten zu verfolgen.

Anmerkungen 1: Bei einem Produkt kann sich Rückverfolgbarkeit beziehen auf

- die Herkunft von Werkstoffen und Teilen,
- den Ablauf der Verarbeitungsgeschichte und
- die Verteilung und Position des Produkts nach Auslieferung.

Anmerkung 2: Im Bereich der Metrologie stellt die Definition im VIM, Abschnitt 6.10, die akzeptierte Definition dar.

Hier ist von der „Möglichkeit“ (als erstem Definitions-Hauptwort) über das „Vermögen“ nun die „Fähigkeit“ erreicht. Diese „Fähigkeit“ wurde bislang deshalb überall peinlich als Übersetzung zu „ability“ vermieden, weil der Grundbegriff capability mit **Fähigkeit** übersetzt ist. Man muss schon fragen, ob der Normanwender in der Lage sein wird, zu erkennen, dass hier das Wort „Fähigkeit“ nicht mit dem Begriffsinhalt gemeint ist, der unter der Nummer 3.1.5 mit Fähigkeit bezeichnet und definiert ist. Ein aufmerksamer Leser kann das erkennen, weil hier das erste Wort der deutschen Übersetzung der Definition nicht fett gedruckt ist, was der Information gleichkommt: Hier ist dieses Wort nicht gemäß Begriff 3.1.5 verwendet, sondern gemeinsprachlich. Die Frage ist nur, welcher Prozentsatz der Anwender das bemerken wird.

Die Definition 6.10 des VIM mit Anmerkungen wird hier nicht wiedergegeben. Sie entspricht (1994) den bei EOQ und ISO vorausgehend geschilderten Inhalten. Die Namensänderung zur „Rückführbarkeit“ ist dort noch nicht realisiert. Gerade deshalb ist diese Anmerkung 2 in ISO 9000 sogar irreführend. Diese Anmerkung erweckt nämlich - und durchaus zu Recht nach dem Stand des VIM von damals - den Eindruck, dass die Messtechnik auch mit der „Rückverfolgbarkeit“ arbeitet. In Wahrheit ist dort inzwischen erkannt, dass die früher unter den Begriff Rückverfolgbarkeit einbezogenen messtechnischen Gesichtspunkte der Kalibrierung nicht mehr „Rückverfolgbarkeit“ heißen, sondern „Rückführbarkeit“.

4 Konsequenzen für die Begriffskolumne

Die in dieser Vorstudie aufgezeigte normative Entwicklung dieses in der Gemeinsprache nicht verfügbaren Begriffs seit 1981 ist außerordentlich interessant. Es fehlt allerdings der Platz, diese Entwicklung in der Begriffskolumne einigermaßen verständlich nachzuzeichnen. Es kommt wohl mehr darauf an, folgende Ziele zu verwirklichen:

- Als **Definition** sollte eine Formulierung präsentiert werden, die einen Kompromiss darstellt zwischen einerseits dem Ergebnis von 1994 einer fast über ein Vierteljahrhundert gehenden Begriffsentwicklung, und andererseits der stark verkürzten und um den Begriff der Einheit ärmeren geltenden internationalen Definition.
- Die Gegensätzlichkeit zur **Rückführbarkeit** von Messeinrichtungen durch Vergleichsmessungen auf Normale sollte klar werden.
- Angesichts der neuesten Übertragung (in der ISO 9000-Familie) von „ability“ ins Deutsche mit „Fähigkeit“ sollte auf die Gefahr der Verwechslung mit dem nach wie vor überaus wichtigen Grundbegriff der Qualitätsfähigkeit hingewiesen werden. Dabei sollte klar werden, dass sich diese in die Vergangenheit gerichteten und früher „**Möglichkeit**“ oder „Vermögen“ genannten „Eignungen“ fundamental von der die Zukunft betreffenden und definierten Fähigkeit unterscheiden.

Dazu gehört auch ein Hinweis auf die inzwischen leider normativ gänzlich entfallene Rückverfolgbarkeitsforderung im Rahmen einer Qualitätsforderung.

So reizvoll es auch wäre: Diese Vorstellungen über die Darstellung dieses Begriffs in der Begriffskolumne Dezember verbieten es, auf die überaus interessante Verwendung von „Rückverfolgung“ einzugehen, die Voss in der deutschen Übersetzung von Homers vor mehr als 2500 Jahren entstandener Ilias in einem ziemlich militärischen Sinn verwendet hat.

---000---